



Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen aller Art

Für die Verwendung von Flüssiggas, Flüssiggasanlagen und Flüssiggasverbrauchsanlagen für Brennzwecke muss die Vorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung **DUGV 79** sowie die von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) **Arbeits-Sicherheits-Information ASI 8.04** „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie in stationären Betriebe“ beachtet und eingehalten werden.

Prüfungen / Prüfbescheinigungen

Gewerbliche Flüssiggasanlagen müssen vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend geprüft werden. Diese Prüfungen dürfen nur zur Prüfung befähigte Personen vornehmen, welche die Anforderungen nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) "Befähigte Personen" erfüllen.

Prüfungen einer Flüssiggasanlage sind bei

- stationären Anlagen mind. alle 4 Jahre
- bei ortsveränderliche Anlagen sowie Anlagen in fliegenden Bauten und in Fahrzeugen (darunter fallen z. B. auch Heizstrahler und Katalytöfen)
mindestens alle 2 Jahre erforderlich.

Die Prüfungen müssen in einer Prüfbescheinigung dokumentiert sein:

- Prüfung nach DGUV Grundsatz 310-005 (bisher BGG 937) für stationäre, ortsveränderliche Flüssiggasanlagen sowie Anlagen in fliegenden Bauten
- Prüfung nach DGUV Grundsatz 310-003 (bisher BGG 935) für Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen

Dichtheitsprüfung nach jedem Flaschenanschluss / Flaschenwechsel:

Nach der Herstellung der Anschlussverbindung (Absperrventil/Druckregelgerät bzw. Absperrventil/Hochdruckschlauch) muss diese vorsichtig bei geöffnetem Flüssiggasflaschen-Absperrventil und geschlossener Geräteabsperrarmatur auf Dichtheit geprüft werden.

Die Dichtheitsprüfung ist unter Betriebsdruck mit einem schaubildenden Mittel (z. B. Lecksuchspray) durchzuführen!

Ohne gültige Prüfbescheinigung kann ein Betrieb von Geräten mit Flüssiggas auf einer Veranstaltung nicht gestattet werden !



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

DGUV Vorschrift 79

Unfallverhütungsvorschrift

Verwendung von Flüssiggas



BGN

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel
und Gastgewerbe

ASI



**Sichere Verwendung von
Flüssiggas auf Märkten,
Volksfesten sowie in
stationären Betrieben**

ASI 8.04

(kostenlos im Internet)




Hier sind Musterprüfbescheinigungen einzusehen:
(kostenlos im Internet)



Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung  

BG-Grundsatz
Prüfbescheinigung*) über die Prüfung von
– Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken
soweit sie aus Druckgasbehältern versorgt werden
oder
– Flüssiggasverbrauchsanlagen zu Brennzwecken
soweit sie aus Druckbehältern versorgt werden durch Sachkundige

nach § 33 der Unfallverhütungsvorschrift
„Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34)

*) bestehend aus Blatt I „Stammblatt“ und Blatt II „Prüfbefund“



Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung  

BG-Grundsatz
Prüfbescheinigung*) über die Prüfung
von Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken
in Fahrzeugen

nach §§ 33 und 38 der Unfallverhütungsvorschrift
„Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34)

*) bestehend aus Blatt I „Stammblatt“ und Blatt II „Prüfbefund“

